

**Beschluss der der Landessynode zu TOP 8.5
Viertes Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrdienstausführungsgesetzes**

Die Landessynode hat am 25. November 2023 folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Die Drucksache 8.5/1 wird wie folgt redaktionell geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:
„**Viertes Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrdienstausführungsgesetzes**“
2. In Artikel 1 vor Nummer 1 werden die Wörter „in § 25“ gestrichen.

Wortlaut des Kirchengesetzes:

**Viertes Kirchengesetz zur Änderung des
Pfarrdienstausführungsgesetzes**

Vom 25. November 2023

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat gemäß Artikel 55 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 und Artikel 87 Absatz 2 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 17. April 2021 (ABl. S. 98), das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Artikel 1
Änderung des Pfarrdienstausführungsgesetzes**

Das Kirchengesetz zur Ausführung des Pfarrdienstgesetzes der EKD (Pfarrdienstausführungsgesetz – PfdAG) vom 19. November 2011 (ABl. S. 273), zuletzt geändert am 19. November 2021 (ABl. S. 258) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „Absatz 4“ gestrichen.
- b) Dem bisherigen Wortlaut werden folgende Absätze 1 bis 3 vorangestellt:

„(1) Das Amt der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung kann durch die Ordination auch ordentlichen Professorinnen und Professoren an theologischen Fakultäten auf dem Gebiet der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland mit erster Theologischer Prüfung

anvertraut werden, wenn die Voraussetzungen des § 4 Absatz 1 Pfarrdienstgesetz der EKD im Übrigen erfüllt sind.

(Absätze 2 bis 3 unbesetzt)“

c) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 4.

2. Nach § 25 Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Für die Übernahme von Vertretungen in einer frei gewordenen Stelle (Vakanzverwaltung) oder die Vertretung einer Pfarrerin oder eines Pfarrers, die oder der für längere Zeit an der Wahrnehmung der pfarramtlichen Tätigkeit gehindert ist (Vertretungsdienst), kann eine Vergütung gezahlt werden. Näheres regelt der Landeskirchenrat durch Verordnung.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.